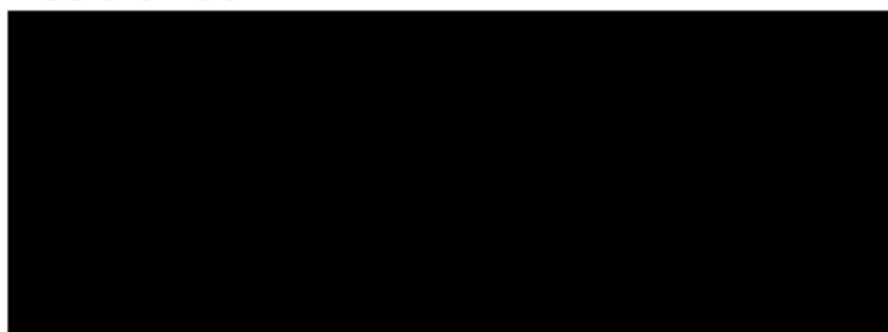


Herrn
Gerald Bäck



Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-19.005/0030-I/PR3/2019

Wien, 14. März 2019

Ihr Auskunftsbegehren betreffend Telefonterror vom 18. Jänner 2019

Ihre Fragen betreffend Telefonterror 2018 wird für den Zuständigkeitsbereich des BMVIT wie folgt beantwortet:

Zur Frage „Wie viele Akte von Telefonterror gab es 2018?“ und „Wie viele Akte von Telefonterror konnten 2018 aufgeklärt werden?“ können keine Daten geliefert werden, da der Begriff „Telefonterror“ dem vom BMVIT zu verantwortenden TKG 2003 unbekannt ist und strafgesetzlich relevante Tatbestände vom BMI und vom BMVRDJ zu vollziehen sind.

Unter dem Begriff „Telefonterror“ wäre im TKG 2003 am ehesten der Verwaltungsstraftatbestand der missbräuchlichen Verwendung einer Funkanlage und Telekommunikationsendeinrichtung durch grob belästigende Kontaktaufnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1 und 2 bzw. § 109 Abs. 1 TKG 2003 zu verstehen, was zum Teil jenem Begriffsinhalt entspricht, der üblicherweise dem Wort „Telefonterror“ gegeben wird. Sollten daher Anzeigen nach § 78 TKG 2003 gemeint sein, so waren dies im Jahr 2018 158 Anzeigen. Ein Großteil dieser Anzeigen betrifft Anrufe ausgehend von einer unbekanntem Rufnummer, von einem Wertkartenanschluss, von einer verfälschten Rufnummer bzw. aus dem Ausland. In den meisten solchen Fällen kann mangels Aussicht auf Erfolg kein Verfahren eingeleitet werden, weil es in aller Regel keine Chance gibt, den Verdächtigen zu ermitteln.

Zur Frage „Wie viele konnten nicht aufgeklärt werden, weil sich der oder die TerroristIn hinter einer anonymen SIM Karte versteckt hat?“ darf ich mitteilen, dass dies 15 Mal der Fall war.

Eine Beantwortung der letzten Frage „Wie hoch schätzen sie den volkswirtschaftlichen Schaden, der jährlich durch Telefonterrorismus entsteht?“ ist leider nicht möglich, da ein volkswirtschaftlicher Schaden vom BMVIT nicht geschätzt werden kann. Hierzu liegen mangels Notwendigkeit für die Vollziehung keine Daten vor.

Darüber hinausgehende Fragen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMVIT und wären vom BMI zu beantworten.

Für den Bundesminister:

[REDACTED]